



COM (2025) 500 final

Der Binnenmarkt: Unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt

Zusammenfassung

- Leider ist die **Binnenmarktstrategie** in erster Linie darauf ausgerichtet, den **Wünschen der Unternehmen** zu folgen. Dadurch könnten sich bestehende volkswirtschaftliche Schiefen noch weiter verschärfen.
- **Kein Abbau erkämpfter Schutzstandards** und dem Vorwand eines Bürokratieabbaus: Beschäftigten-, Konsument:innen- und gesellschaftspolitische Schutzstandards müssen gesichert bleiben bzw. auch weiter ausgebaut werden können.
- Regelungen, Prozeduren oder reine Verwaltungsakte, die keinen Mehrwert etwa für Beschäftigte oder Konsument:innen haben, sollen gestrichen oder entsprechend angepasst werden. Die Überprüfung infrage stehender Regelungen muss unter Einbindung der **Sozialpartner** erfolgen.
- Die AK steht den **Omnibus**-Vorhaben ablehnend gegenüber, weil sie **demokratiepolitisch fragwürdig** sind, Rechtssicherheit untergraben und Schutzbestimmungen infrage gestellt werden.
- Der geplante **„Competitiveness Check“** wird **von der AK ebenfalls abgelehnt**. Viele Bestimmungen bestehen im öffentlichen Interesse. Es muss verhindert werden, dass „Impact Assessments“ dies Regelungen gefährden.
- **Investitionen in sozialen und ökologischen Umbau** sind erforderlich. Um den Binnenmarkt zukunftsfit zu machen, müssen Energie- und Bahnnetze ausgebaut und modernisiert werden.
- Die Überarbeitung des Rahmens für **öffentliche Auftragsvergabe** wird grundsätzlich begrüßt. Schwerpunkt muss sein, dass öffentliche Auftraggeber Praktiken des **Sozial- und Lohndumpings** in der Subunternehmerkette von vorneherein **verhindern**. Der europäische Mehrwert muss zudem im Rahmen des Bestbieterprinzips berücksichtigt, eine Direktvergabe bis zu einem Schwellenwert ermöglicht werden. Zudem fordert die AK die Beibehaltung Direkter Vergaben im öffentlichen Transportbereich entsprechend der Verordnung 2016/2338.
- **Normung**: Die Reform der EU-Normungsverordnung wird begrüßt. Es ist die Gelegenheit, die neue Rechtslage, die sich aus der EuGH-Rechtsprechung (Urteil Malamud) betreffend Zugang zu Normen und Transparenz ergibt, umzusetzen. **Verbraucher:innenorganisationen** müssen explizit **einbezogen** werden. Es bedarf einer Diskussion, was einer Normung unterliegen sollte
- Verwässerungen bei den Regeln zur **Entsendung von Arbeitskräften** könnten zu verstärktem Lohn- und Sozialdumping führen. Die Anpassung der Entsendebestimmungen könnte die Effektivität der Regelung reduzieren. Die AK warnt vor einem Missbrauch bei **Kurzzeit-Entsendungen** und fordert eine effektivere Durchsetzung bestehender Entsenderegeln.
- Das **Verbraucher:innenschutzniveau** darf nicht gesenkt werden. Gebrauchsanleitungen bei Produkten nur mehr digital zur Verfügung zu stellen, stellt für viele eine Verschlechterung dar. Generell sind Produktkennzeichnung, Gebrauchsinformationen und Sicherheitshinweise essentiell für Konsument:innen. Informationen müssen weiterhin physisch am Produkt bzw. in der Verpackung verfügbar sein. Der Konsumalltag muss auch offline möglich sein.
- Onlineplattformen aus Drittländern sollte bei fortgesetzten Verstößen gegen EU-Recht der Zugang zum EU-Markt verwehrt werden (**Seitensperre**).
- Ein Aufschnüren der **Datenschutz-Grundverordnung** wäre nicht akzeptabel. Die DSGVO ist ein zentraler Rechtsakt im Bereich des Schutzes von Konsument:innen und Beschäftigten.
- Die AK hält eine **Definition von KMU** um zusätzliche **„small mid caps“** für **kontraproduktiv**. Vereinfachungen der Berichtspflichten und anderer Regulierungen dürfen nicht auf Kosten von Gläubiger:innenschutz, Arbeitnehmer:innenschutz und Konsument:innenschutz gehen. Transparenz und Vertrauen sind Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen fehlen diese, auch zu Lasten der Unternehmen.
- Eine Beseitigung **territorialer Angebotsbeschränkungen** ist zu begrüßen, weil diese zu starken Preisunterschieden führen. Sog. „Bedeutende“ Marktteilnehmer:innen in neue Regelungen miteinzubeziehen, wird mit großer Skepsis gesehen.

Die Position der AK

Kapitel 1: Beseitigung der 10 größten Hindernisse: Die „Terrible Ten“

Aus Sicht der AK wird leider deutlich, dass die neue EU-Binnenmarktstrategie nur der Sicht der Unternehmensseite und deren Wünschen folgt, statt sich mit den Problemen und Herausforderungen aller Akteur:innen der Volkswirtschaft - wie etwa auch der Beschäftigten und der Konsument:innen - gleichermaßen zu befassen. Die AK kritisiert dieses Vorgehen scharf, weil eine derart einseitige Ausrichtung des Binnenmarkts nur zu weiteren Ungleichgewichten führen wird.

Ad Komplexe EU-Vorschriften

Die AK unterstützt selbstverständlich die Streichung oder Überarbeitung veralteter Regelungen, **die keinen Mehrwert mehr** für Beschäftigte, Konsument:innen oder die Gesellschaft haben. Daher spricht sich die AK auch dafür aus, dass EU-Gesetze und Regeln kontinuierlich auf ihre Aktualität geprüft werden. Die AK fordert, dass alle Sozialpartner bei dieser Überprüfung miteinbezogen werden.

Die AK unterstreicht jedoch, dass beschäftigungs-, konsument:innen- und gesellschaftspolitische **Schutzstandards** keinesfalls unter dem **Deckmantel des Bürokratieabbaus** geopfert werden dürfen. Im Bedarfsfall ist sicherzustellen, dass bestimmte Standards auch ausgebaut werden können. Die Verfolgung einer Deregulierungsagenda könnte hingegen sowohl rechts- als auch wirtschaftspolitisch zu Verunsicherung und entsprechend negativen Effekten für die EU-Volkswirtschaften führen. Die AK verurteilt entschieden die Verwendung von **wordings wie Gold Plating**, die suggerieren, dass nationale Regelungen, die höhere Schutzstandards für Beschäftigte und die Bevölkerung vorsehen als das absolute in EU-Gesetzen vorgesehene Minimum, einen besonderen Luxus darstellen würden. Tatsächlich bedeuten fehlende Regeln oft **Narrenfreiheit für unlautere Akteur:innen** in den EU-Volkswirtschaften und damit hohe Unsicherheit für Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen und andere Teile der Bevölkerung.

Den **Omnibus**-Gesetzespaketen steht die AK aufgrund der oben dargestellten Argumentation ablehnend gegenüber. Sie sind zudem auch **demokratiepolitisch äußerst fragwürdig**. Die AK spricht sich bei Änderun-

gen zu bestehenden EU-Gesetzen ausdrücklich für die Einhaltung des normalen Rechtssetzungsverfahrens aus.

Die Mitteilung kündigt einen **„Competitiveness Check“** an, der als Kernbestandteil von Folgenabschätzungen sicherstellen soll, dass keine neuen „Barrieren“ durch EU-Gesetzgebung erzeugt werden. **Viele Bestimmungen bestehen im öffentlichen Interesse** bzw. zum Schutz von Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen und der Umwelt und stellen keine Barrieren dar. Es muss verhindert werden, dass eine unausgewogene Schlagseite in „Impact Assessments“ Regelungen im öffentlichen Interesse gefährdet.

Die Überarbeitung des Rahmens für **öffentliche Auftragsvergabe** wird von Seiten der AK begrüßt. Aus unserer Sicht muss der Schwerpunkt daraufgelegt werden, dass:

- öffentliche Auftraggeber ihrer Vorbildwirkung gerecht werden, indem **Sozial- und Lohndumping in der Subunternehmerkette** hintangehalten werden. Dazu bedarf es einer Beschränkung der Subunternehmerkette auf maximal ein Glied sowie der Einführung einer verpflichtenden Generalunternehmerhaftung.
 - in Zeiten der globalen Systemkonkurrenz das Verfolgen strategisch-industriepolitischer Ziele bei der Vergabe ermöglicht wird, indem der **europäische Mehrwert** im Rahmen des Bestbieterprinzips berücksichtigt werden kann.
 - mit geringen (personellen) Ressourcen die **Direktvergabe** bis zu einem bestimmten Schwellenwert **ermöglicht** wird. Als Vorbild für die fehlende Spürbarkeit für den Binnenmarkt und den zwischenstaatlichen Handel könnte die De-minimis-Regel im EU-Kartellrecht dienen.
 - direkte Vergaben im öffentlichen Transportbereich entsprechend der Verordnung 2016/2338 beibehalten werden.
 - **Berichts- und Meldepflichten** nur an einer Stelle erfüllt werden müssen.
- Grundsätzlich müssen Regelungen zur öffentlichen

Auftragsvergabe aufgrund der industriepolitisch-strategischen Bedeutung für die europäische Industrie- und Wirtschaftspolitik dem Gesetzgeber vorbehalten werden und dürfen nicht einer Normungsinstitution (CEN) überantwortet werden. Normung muss technischen Regelungen vorbehalten bleiben und eignet sich nicht für die Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe.

Ad Mangelnde Eigenverantwortung der EU-Mitgliedstaaten am EU-Binnenmarkt

Wie bereits erwähnt, übt die AK starke Kritik an Wordings wie „**Gold Plating**“, die offensichtlich nur dazu dienen, **Schutzstandards** für Beschäftigte, Konsument:innen und die Bevölkerung infrage zu stellen und zu reduzieren.

In der Mitteilung wird vorgeschlagen, in allen Kabinetten von Premierminister:innen bzw. Bundeskanzler:innen die Position eines **High-level Single Market Sherpa** zu schaffen. Diese:r soll die Umsetzung der Binnenmarktregeln im eigenen EU-Mitgliedstaat überwachen und mit den Sherpas der anderen Mitgliedstaaten kooperieren. Diese Sonderbeauftragten sollen sich dann im Rahmen der **Single Market Enforcement Task (SMET)** mit den für den Binnenmarkt zuständigen nationalen Minister:innen und den Vizepräsident:innen der Kommission jährlich treffen, um zu besprechen, wie die Deregulierung in der EU am besten vorangetrieben werden kann. Diese Position der Sherpas und die ihnen zugeschriebene Aufgabe hält die AK für höchst problematisch. Wir sind **gegen die Schaffung von „High-level Single Market Sherpas“**.

Ad Komplizierte Unternehmensgründung und -führung

Die immer wieder geäußerte Kritik, dass die Verfahren der **Unternehmensgründung komplex**, zu wenig digital und kostspielig seien, ist **nicht zutreffend**. Gerade auf EU-Ebene wurden mit den gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsrichtlinien I und II wesentliche Schritte gesetzt, um den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht zu erweitern und zu optimieren. Die **Digitalisierungsrichtlinie II** wurde am 10. Jänner 2025 (EU 2025/25) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 31. Juli 2027 umzusetzen. Von den genannten Maßnahmen werden sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene vor allem **Kleinstunternehmen** sowie kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) **profitieren**.

Auf nationaler Ebene hat Österreich ebenfalls zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Unternehmensgründungen zu erleichtern und Verfahren zu beschleunigen. Erwähnenswert sind die Einführung von Online-Gründungen über das Unternehmensserviceportal (USP)

ohne Notar bei Einpersonen-GmbHs oder -FlexCos, notarielle Amtshandlungen mittels qualifizierter Videokonferenz einschließlich direkter Einzahlung der Stammeinlage beim Notar oder die Einführung einer gesetzlichen Frist von fünf Arbeitstagen für die erstmalige Eintragung eines Rechtsträgers im Firmenbuch.

Bei allen verfahrensfördernden Maßnahmen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die rechtliche Gestaltung missbrauchsresistent sein muss. Diese betrifft einerseits den Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wofür auch unionsrechtliche und internationale Verpflichtungen bestehen. Andererseits dient die Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen Standards bei der Unternehmensgründung und -führung auch der Hintanhaltung von Sozialmissbrauch und der Vermeidung der Aushöhlung von Arbeitnehmer:innenrechten, -mitbestimmung sowie der Verhinderung missbräuchlicher Gläubigerschädigung.

Der im Rahmen von Unternehmensgründung und -führung gemachte Vorschlag betreffend die Einführung eines „**28. Regime**“, also die Schaffung eines parallelen EU-Rechtsrahmens in spezifischen Rechtsgebieten (Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Steuerrecht, Insolvenzrecht) neben den nationalen Rechtsrahmen wird **von der AK strikt abgelehnt**, da es **in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingreift** und damit dem Subsidiaritätsgrundsatz widerspricht. Das mit der Idee eines „28. Regimes“ verfolgte Ziel, Unternehmen zwischen nationalem Recht und dem „28. Regime“ wählen zu lassen, führt zielsicher zu einem „**race to the bottom**“ bei Sozial- und Arbeitsstandards, zur Aushöhlung von Mitbestimmungsrechten und einer Reduzierung gesellschaftsrechtlicher Mindeststandards. Auch wenn die Kommission stets betont, dass ein „28. Regime“ vor allem Startups und innovative Unternehmen fördern soll, so kann letztlich kein Unternehmen davon ausgeschlossen werden.

In Österreich wurde die Diskussion über die **Einführung der FlexCo** ebenfalls mit der Absicht der Förderung von Startups und innovativen Unternehmen geführt. Man musste aber bei Ausarbeitung des Gesetzes zur Kenntnis nehmen, dass „klassische“ Unternehmen – unabhängig ihrer Größe – nicht ausgegrenzt werden können. In Österreich steht daher die FlexCo allen Unternehmen zur Verfügung, auch die Umwandlung einer AG oder GmbH in eine FlexCo oder umgekehrt wurde ermöglicht. Demnach **würde** auch ein „**28. Regime**“ nicht auf Startups begrenzt werden, sondern **allen Unternehmen zur Verfügung stehen** mit entsprechenden Auswirkungen.

Ad Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll laut Kommissionsmitteilung schneller und effizienter organisiert werden, um die Mobilität von Arbeitnehmer:innen in der EU zu verbessern. Gemeinsame Regeln für die Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen sollen entwickelt werden, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken.

Aus **AK-Sicht** sind hierbei folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Entwicklung und Anwendung der geplanten digitalen Instrumente und Systeme für automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen ist eine starke **Einbindung der Sozialpartner** unerlässlich. Sowohl Arbeitnehmer:innen aus EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaatsangehörige benötigen eine gute institutionalisierte Unterstützung bei der Anerkennung von mitgebrachten Kompetenzen und Qualifikationen.
- Die Arbeitsmarktpolitik muss darauf abzielen, arbeitssuchenden Menschen **durch Qualifizierung** zu ermöglichen, ihr Potenzial auf dem Arbeitsmarkt zu realisieren. Weiters müssen Drittstaatsangehörige, insbesondere Geflüchtete, die bereits vor Ort sind, die notwendige Unterstützung bekommen, um am Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.
- Das Anwerben von **Arbeitnehmer:innen aus Drittstaaten** kann aufgrund demografischer Entwicklungen in ausgewählten Branchen notwendig sein. Maßnahmen, die auf das Anwerben von Arbeitnehmer:innen aus Drittstaaten abzielen, müssen durch eine ambitionierte und gesamthafte **Migrations- und Integrationspolitik begleitet** werden. Neben der schnellen Abwicklung des Aufenthaltstitel-Verfahrens bedeutet das insbesondere eine schnelle und effiziente Anerkennung von Qualifikationen und Zugänge zu Deutschkursen, zu Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt. Der Fokus für eine europaweit einheitliche Berufs- und Diplomanerkennung sollte auf jenen zukunftsfähigen Berufen liegen, deren Bedarf in allen Mitgliedstaaten nicht durch sich bereits am Arbeitsmarkt befindliche Personen gedeckt werden kann.
- **Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping** sind aufgrund von Arbeitsmobilität innerhalb der EU und aufgrund der Anwerbung von Arbeitnehmer:innen aus Drittstaaten notwendig. Für Drittstaatsangehörige darf es nach der Zulassung zum Arbeitsmarkt keine Bindung an eine:n bestimmte:n Arbeitgeber:in geben. Nach zwei Jahren kann erforderlichenfalls eine Prüfung erfolgen, ob Arbeitnehmer:innen zu einem Großteil qualifikationsadäquat eingesetzt wurden. Es braucht Beratung für Arbeitnehmer:innen,

u.a. hinsichtlich Entlohnung, Arbeitsbedingungen, soziale Rechte und sonstige Lebensbedingungen im jeweiligen Mitgliedsstaat, für Drittstaatsangehörige auch hinsichtlich des Aufenthaltsrechts.

Ganz grundsätzlich können derzeit viele Arbeitnehmer:innen und arbeitssuchende Personen in Österreich nicht von allen Möglichkeiten des EU-Arbeitsmarktes profitieren, weil sie keinen ausreichenden Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen haben. Die **AK fordert** deshalb ein **Recht auf Qualifizierung** sowie ausreichend Personal und Budget für das Arbeitsmarktservice.

Ad Lange Verzögerungen beim Standard-Setting, die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen

Die **Reform der EU-Normungsverordnung** ist zu **begrüßen**. Es ist die Gelegenheit, die neue Rechtslage, die sich aus der EuGH-Rechtsprechung ([Urteil Malamud](#)) betreffend dem Zugang zu Normen und Transparenz ergibt, umzusetzen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Der Zugang zu **Normen** sollte auch auf nationaler Ebene **einheitlich geregelt** werden. Insbesondere für technische Schulen, Hochschulen bzw. Universitäten muss der unentgeltliche Zugang zu technischen Normen gewährt werden, um eine qualitative Ausbildung zu ermöglichen. Ebenso muss der Zugang für qualifizierte Verbraucherschutzorganisationen ohne inhaltliche Einschränkungen und unentgeltlich ermöglicht werden.
- Die Reform sollte dazu genutzt werden, die **Frage des Urheberrechts** an Normen sowie die Finanzierung der Normungsentwicklung zu regeln.
- Weiters bedarf es der Festlegung roter Linien, welche Bereiche der demokratischen Rechtssetzung zu überlassen sind, da Normen seit dem **EuGH-Urteil James Elliott** Teil des Unionsrechts sind. Dies betrifft neben Kollektivvertrags- und Arbeitsrecht auch das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe und die damit verbundenen Verfahren.
- Die Einrichtung einer **neuen Agentur** (im Gespräch ist bspw. das Joint Research Centre) neben den drei bestehenden Normungsinstituten (CEN, CENELEC und ETSI) erscheint in Hinblick auf das Ziel von Entbürokratisierung und Deregulierung **kontraproduktiv**.
- Die Einrichtung neuer qualifizierter „**Zertifizierungsstellen**“ widerspricht dem Ziel der EU-Kommission, Stakeholder in den Normungsprozess einzubeziehen. Die Entwicklung von „common specifications“

außerhalb des bisherigen EU-Normungsprozesses durch Zertifizierungsstellen befördert die Stärkung marktbeherrschender Stellung großer, global agierender Unternehmen, indem ihre technischen Lösungen als normungskonform definiert werden.

Ad Fragmentierte Regeln bei Verpackung, Kennzeichnung und Abfall

Die beabsichtigte Harmonisierung der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Abfall darf **nicht zu Lasten von Verbraucher:innenschutz** und ökologischen Schutzstandards im Abfallbereich gehen. Problematisch ist es etwa, wenn Gebrauchsanleitungen bei Produkten nicht mehr im Papierformat, sondern nur mehr digital zur Verfügung gestellt werden. Das stellt **für viele Personen** (ältere Menschen, Personen ohne Handy, andere vulnerable Gruppen) **eine Verschlechterung** dar. Generell sind Produktkennzeichnung, Gebrauchsinformationen und Sicherheitshinweise essentiell für Konsument:innen. Es muss sichergestellt sein, dass diese Informationen weiterhin physisch am Produkt bzw. in der Verpackung zur Verfügung stehen und nicht nur digital. Es ist wichtig, dass der Konsumalltag auch offline möglich ist.

Im Rahmen des **Binnenmarkts für Abfall** ist hinsichtlich der Anforderungen an Bevollmächtigte im Rahmen von EPR-Systemen (erweiterte Herstellerverantwortung) geplant, dass ungerechtfertigte Anforderungen an Bevollmächtigte gestrichen werden sollen. Hier ist unklar, was unter „ungerechtfertigt“ zu verstehen ist. Eine europäische Lösung darf jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung des Monitoring-Systems führen. Vielmehr braucht es ein **effektiveres Monitoring**. Insbesondere in Bezug auf **große Plattformen** besteht großer **Handlungsbedarf**. Entsprechend sind auch Pläne zur Verringerung der Berichterstattungspflichten kritisch zu sehen.

Ad Restriktive und divergierende nationale Dienstleistungsbeschränkung

Was den Bereich der (grenzüberschreitenden) Dienstleistungstätigkeiten im Rahmen der österreichischen Gewerbeordnung betrifft, ist festzuhalten, dass sowohl die **EU-Dienstleistungsrichtlinie** als auch die in diesem Zusammenhang stehende **EU-Berufsanerkennungsrichtlinie** in ihren derzeitigen Fassungen für den Abbau von Barrieren **bereits jetzt ausreichend** beitragen. In beiden Richtlinien sind auch Einschränkungen und Ausnahmen zur Dienstleistungsfreiheit enthalten, die gewährleisten sollen, dass die legitimen Interessen der Allgemeinheit, des Konsument:innenschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit angemessen gewahrt werden. Überlegungen zu **weiteren Liberalisierungsschritten** in den Bereichen der

EU-Dienstleistungsrichtlinie und der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, die vor allem darauf gerichtet sind, die vorgesehenen Einschränkungen und Ausnahmebestimmungen aufzuweichen oder zu streichen, sind im Bereich der Gewerbeordnung **abzulehnen**.

So erfasst beispielsweise die **EU-Berufsqualifikationsrichtlinie** Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen von ausländischen Gewerbetreibenden, die sich zur Berufsausübung in Österreich dauerhaft niederlassen oder vorübergehend Dienstleistungen erbringen wollen. Die Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie berühren aber gleichzeitig auch die Interessen der Konsument:innen (Wahrung von Qualitätsstandards, insbesondere bei sensiblen Gewerben) und die Interessen der Arbeitnehmer:innen (Wahrung hoher Ausbildungsstandards).

Um den berechtigten Interessen der Allgemeinheit (Transparenz, Wahrung von Standards bei sensiblen Tätigkeiten) nachzukommen, sieht die Richtlinie generell auch **Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit** in Form von Umsetzungsoptionen für die Mitgliedstaaten vor. Dazu zählen beispielsweise spezifische Anzeigepflichten oder Informationspflichten. Diese Einschränkungen sollen auch in Zukunft beibehalten werden. Wettbewerb, der über Qualifikation oder Ausbildung läuft, sollte hinsichtlich des Risikos eines Dequalifizierungsprozesses im österreichischen Gewerbe vermieden werden. Ein hohes Qualifikationsniveau im Gewerbebereich darf nicht verloren gehen.

Ad Entsendung von Arbeitnehmer:innen

Die Kommission denkt in der Mitteilung Verwässerungen bei den Regeln zur Entsendung von Arbeitskräften in andere Mitgliedstaaten an. Diese Pläne können zu verstärktem **Lohn- und Sozialdumping** führen. Die Stoßrichtung, den Fokus auf Meldungen und andere Verwaltungsanforderungen auf Risikobereiche zu beschränken, könnte ferner dazu führen, dass die **Durchsetzung der Entsendebestimmungen** in Sektoren, die als vermeintlich nicht riskante Sektoren klassifiziert werden, **weniger effektiv** funktioniert.

Darüber hinaus würde der Vorschlag, **Kurzzeit-Entsendungen** von diesen Anforderungen auszunehmen, missbräuchlichem Verhalten wie insbesondere Lohn- und Sozialdumping Tür und Tor öffnen.

Anstatt **Regeln zur Entsendung** aufzuweichen, braucht es vielmehr eine **wirksamere Bekämpfung** von grenzüberschreitendem Lohn- und Sozialdumping. Dazu zählt die bessere und effektivere Durchsetzung der bestehenden Regeln zur Entsendung. Darüber hin-

aus besteht auch die Notwendigkeit für neue Bestimmungen, wie etwa eine **Mindestbeschäftigungsdauer** beim entsendenden Unternehmen vor Entsendung und die Sicherstellung, dass die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge der Anspruchslohn im Land ist, in dem die Arbeit erbracht wird. Darüber hinaus sind die Erwägungen über die Stärkung der Effektivität der **Europäischen Arbeitsbehörde** nicht ausreichend. Diese muss **mit Durchsetzungsbefugnissen** ausgestattet werden, um etwa bei fehlender Kooperation von Behörden anderer Mitgliedstaaten effektiv zur Rechtsdurchsetzung beitragen zu können. Eine Vereinfachung von Entsendungen durch die Möglichkeit, notwendige Unterlagen über die IMI-Plattform auch in digitaler Form bereit stellen zu können, wird begrüßt, solange es jedoch den Mitgliedstaaten freisteht, die notwendigen Unterlagen individuell zum Schutz der entsandten Arbeitnehmer:innen festzulegen. Wenn diese nationalen Anforderungen auf der entsprechenden Plattform klar ersichtlich und zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping notwendig sind, darf es keine Einschränkungen und Maximalvorgaben auf EU-Ebene geben.

Ad Beseitigung von Territorialen Angebotsbeschränkungen

Die AK weist bereits seit langem auf die **eklatanten Preisunterschiede** bei **Markenlebensmittel** und **Drogeriewaren** hin, die im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Preiserhebungen in Österreich und Deutschland belegt werden. Die jüngsten Preiserhebungen der AK bei Drogeriewaren vom Oktober 2024 zeigen deutlich, dass österreichische Konsument:innen für ein und dasselbe Drogerieprodukt im Schnitt **um 28 Prozent mehr** als in Deutschland zahlen. Bei Lebensmittel ergab die Preiserhebung vom Mai 2024, dass in Österreich idente Markenlebensmittel im Schnitt um rund 21 Prozent (netto) teurer sind als in Deutschland.

Die **AK steht im Austausch** mit der EU-Kommission und auch mit der **SMET-Gruppe** im österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Die Aufnahme dieses Problems in die Binnenmarktstrategie wird dementsprechend besonders begrüßt und seit langem für notwendig erachtet.

Die AK macht aber darauf aufmerksam, dass es auf die Ausgestaltung der konkreten Bestimmungen ankommen wird, ob eine europäische Regelung dem **„Österreichaufschlag“ entgegenwirken** kann. Der Text sieht vor, dass „bedeutende“ Marktteilnehmer:innen, die nicht über eine marktbeherrschende Stellung i.S. des Wettbewerbsrechts verfügen, bzw. „große“ Hersteller:innen in Regelungen einbezogen werden sollen. Eine nicht praxistaugliche Größenbestimmung für betroffene Unternehmen darf nicht zu einer maßgeb-

lichen Einschränkung für österreichische Verbraucher:innen führen.

Kapitel 2: Den Europäischen Dienstleistungssektor fördern

Die AK betont, dass die derzeit bestehende Dienstleistungs-Richtlinie Bereiche von hoher Sensibilität entsprechend berücksichtigt. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge darf es zu keinen Verwässerungen kommen und Anliegen der öffentlichen Hand müssen gestärkt werden.

Ad Postdienste

Das Kapitel zur Förderung des Dienstleistungssektors umfasst auch die Postdienste und kündigt an, den **Rechtsrahmen zu Postdiensten** zu reformieren, um ein „level-playing-field“ zwischen den Dienst-Anbietern zu schaffen und den Schutz der Nutzer:innen zu verbessern.

Eine **Weiterentwicklung** der rechtlichen Rahmenbedingungen ist angesichts der veränderten Bedürfnisse und technologischen Möglichkeiten durchaus **sinnvoll**. Was allerdings nicht berücksichtigt wird, sind die **Arbeitsbedingungen von Zusteller:innen**. Diese stellen aber einen besonders wichtigen Faktor dar, da ein fairer Wettbewerb in einer beschäftigungsintensiven Branche unweigerlich nur dann hergestellt werden kann, wenn alle Branchenteilnehmer:innen auch bestimmte **Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen** einhalten müssen.

Bereits jetzt ist der Postmarkt in Teilbereichen besonders wettbewerbsintensiv. Zustelldienste sind dort aktiv, wo ihre Kosten besonders klein gehalten werden können, also vor allem in größeren Ballungsgebieten. Zudem werden Arbeitskräfte oft zu sehr schlechten Arbeitsbedingungen beschäftigt. In vielen Fällen arbeiten diese auf selbstständiger Basis bei gleichzeitig schlechter Entlohnung und mit geringer sozialer Absicherung. Das führt unmittelbar zu einem Preis- bzw. Kostendruck auf Universaldienstbetreiber:innen, die flächendeckend ihre Dienste anbieten müssen und in der Regel auch bessere Arbeitsbedingungen bieten.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Frank Ey

frank.ey@akwien.at

In Brüssel:

Judith Vorbach

judith.vorbach@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.